



Einladung zur Bürgergemeindeversammlung

Donnerstag, 26. Juni 2025, 19.00 Uhr

Aula Burggartenschulhaus, Burggartenstrasse 1

Traktanden

- 1 Protokoll
 - 2 Jahresrechnung 2024
 - 3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen
 - 4 Diverses
-

Bemerkungen zu den einzelnen Traktanden:

1 Protokoll

Das Protokoll der Bürgergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2024 kann im Gemeinde-sekretariat der Verwaltung (ausserhalb der Öffnungszeiten bitte Termin vereinbaren) und eine halbe Stunde vor der Versammlung in der Aula des Schulhauses Burggarten eingesehen werden. Es kann zudem von der Gemeindeforum (www.bottmingen.ch/Politik/Gemeindeversammlung) unter dem entsprechenden Termin) heruntergeladen werden.

2 Jahresrechnung 2024

Die Rechnung 2024 schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 55'945.35** ab. Dieser gliedert sich wie folgt:

	Rechnung		Budget	
Allgemeine Verwaltung	CHF	50'713	CHF	-5'800
Volkswirtschaft	CHF	154	CHF	0
Finanzen	CHF	5'078	CHF	-5'699

Die Gebühreneinnahmen aus Einbürgerungen bei der **allgemeinen Verwaltung** (Konto 029.431) sind mit CHF 31'200 deutlich höher ausgefallen als budgetiert (CHF 20'000), aber ebenso hoch wie im Vorjahr (CHF 31'000).

Im Bereich **Volkswirtschaft (Forstwirtschaft)** belaufen sich die gesamten Kosten auf rund CHF 122'119 (Budget CHF 101'000). Die Kosten ans Forstrevier Leimental mit CHF 122'119 sind höher ausgefallen als budgetiert (CHF 100'000) und der Holzverkauf (Konto 810.435) liegt mit CHF 12'489 deutlich unter der Jahresrechnung 2023 (CHF 53'171) und ebenso zum Budget (CHF 25'000). Hauptgrund dafür ist, dass das Energieholz 2023/2024 erst im Jahr 2025 verkauft wird.

Entsprechend ist der jährlich im Budget eingestellte Beitrag der Einwohnergemeinde als Kostenbeteiligung für Waldunterhaltsarbeiten mit CHF 109'630 deutlich höher ausgefallen, als im Budget mit CHF 75'000 vorgesehen (Konto 810.462).

Bei den **Finanzen** (Bereich Kapital- und Zinsendienst) ist die Dividende der Raurica Waldholz AG stabil bei CHF 3'300 (Vorjahr: CHF 3'300). Der Beitrag von insgesamt CHF 3'300 geht an die Erfolgsrechnung 2024 (Konto 940.426). Auch der jährliche Beitrag aus dem Legat Zimmermann konnte wieder mit CHF 1'200 verbucht werden.

Abschreibungen infolge von Waldkäufen gab es im Jahr 2024 keine.

Das Eigenkapital der Bürgerkasse erhöht sich durch das sehr gute Geschäftsjahr 2024 um CHF 55'945.35 und beträgt per 31.12.2024 neu CHF 168'233.78.

Im Hinblick auf den positiven Jahresabschluss ist zu vermerken, dass die Primeo Netz AG auf einer Parzelle der Bürgergemeinde eine Schalt- und Transformatorenstation erstellt hat. Unter dem entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag hat die Bürgerkasse eine einmalige Entschädigung von CHF 45'000 erhalten.

Und erstmals seit 2015 erfolgte wieder eine Verzinsung auf dem Legat und dem Eigenkapital (zulasten Einwohnergemeinde).

Die ausführliche Fassung der Rechnung 2024 kann von der Gemeindefwebseite www.bottmingen.ch (auf der Startseite unter Politik/Gemeindeversammlungen/Bürgergemeindeversammlung 26. Juni 2025) oder bei der Gemeindeverwaltung (fabienne.congedo@bottmingen.ch, Tel. 061 426 10 49) bezogen werden.

Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, die Rechnung 2024 zu genehmigen.

Die Finanz- und Rechnungsprüfungskommission hat in Ausübung des ihr von der Gemeindeversammlung übertragenen Mandats die Bürgerrechnung für das Jahr 2024 geprüft und beantragt aufgrund der Prüfungsergebnisse deren Genehmigung.

3 Bekanntgabe der rechtswirksamen Einbürgerungen

Bis zur Drucklegung dieser Einladung lagen seitens des Kantons Basel-Landschaft 20 Meldungen über rechtswirksame Einbürgerungen vor; die Namen werden an der Bürgergemeindeversammlung bekannt gegeben.

Bottmingen, im Mai 2025

I. A. DES BÜRGERRATS
In fidei, der Gemeindeverwalter
Martin R. Duthaler

Rechtsmittelbelehrung:

Für eine allfällige Beschwerde wird auf die massgebenden Bestimmungen von § 172 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; SGS 180) verwiesen: Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann gemäss § 172 Abs. 1 GG innerhalb von zehn Tagen seit Beschlussfassung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden (§ 175 Abs. 1 GG). Wird eine Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten geltend gemacht (§ 175 Abs. 2 GG), so sind die Fristen gemäss § 175 Abs. 2 GG zu beachten.